

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Schüttorf wird durch die Feuerwehrsatzung vom 20.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 2 Nr. 1a) NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. für Einsätze nach § 29 Abs. 2 Nr. 1b) NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - a)  
durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
  - b)  
durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
3. für Einsätze nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen

- weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
4. für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG),
  5. für die Stellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG oder die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. §27 NBrandSchG (§29 Abs. 2 Nr. 4, 5 NBrandSchG),
  6. für andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen (§29 Abs. 2 Nr. 6 NBrandSchG),
  7. freiwillige Einsätze und Leistungen (§29 Abs. 2 Nr. 7 NBrandSchG).

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstige
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende einschließlich der gegebenenfalls anfallenden Rüst- und Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Samtgemeinde Schüttorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Samtgemeinde Schüttorf über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.07.2015 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Schüttorf, den 23.06.2025

## **Samtgemeinde Schüttorf**

Windhaus

Samtgemeindebürgermeister Schüttorf

### **Anlagen**

Gebührentarif

## Anlage

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Schüttorf vom 23.06.2025.**

### Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1

<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	<b>je halbe Stunde</b>
	1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	27,50 €
	1.2 Personal der Freiwilligen Feuerwehr bei Brandwachen	10,00 €

<b>2.</b>	<b>Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)</b>	<b>je halbe Stunde</b>
	2.1 Einsatzleitwagen	52,50 €
	2.2 Kommandowagen Mannschaftstransportwagen	32,50 €
	2.3 Löschgruppenfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge	80,00 €
	2.4 Hilfeleistungslöschfahrzeuge	90,00 €
	2.5 Drehleitern	102,50 €
	2.6 Rüstwagen	87,50 €
	2.7 Gerätewagen Gefahrgut / Abrollbehälter Gefahrgut	75,00 €
	2.8 Gerätewagen Logistik	60,00 €
	2.9 Boote	25,00 €
	2.10 Drohnen	25,00 €

<b>3.</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierungen / Fehllarme</b>	
	3.1 Fehllarme (pauschal)	500,00 €
	3.2 Unfugalarm (Berechnung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit)	tatsächlicher Aufwand mind. 500,00 €

<b>4.</b>	<b>Materialverbrauch</b>	
	Verbrauchspreise aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	

Die Gebühren zu 1. - 4. werden nebeneinander erhoben.